

Bezirkspersonalrat allgemeine und innere Verwaltung der ADD (BPR a.i.V.)

sowie Hauptpersonalrat gemäß § 52 Abs. 2a LPersVG



Von links nach rechts:

Hintere Reihe: Peter Mertens, Heinz Molitor, Robert Moldenhauer, Axel Weyand, Dr. Michael Twertek,
Jörg Kämper

Vordere Reihe: Jutta Daub, Dr. Patricia Erbeldinger, Michael Wacker

Inhalt:

KONTAKTDATEN DER GESCHÄFTSSTELLE	3
DIE MITGLIEDER DES BEZIRKSPERSONALRATS A.I.V.....	3
KONTAKTDATEN DER MITGLIEDER.....	4
BERATUNG DURCH DIE SCHWERBEHINDERTENVERTRETUNG.....	5
STUFENVERTRETUNGEN IN DER ADD UND DEN DLR (§ 53 LPERSVG).....	7
FÜR WELCHES PERSONAL IST DER BPR A.I.V. ZUSTÄNDIG?.....	9
DIE DIENSTSTELLEN IM EINZELNEN	10
I) PERSONAL DER DIENSTLEISTUNGSZENTREN LÄNDLICHER RAUM (DLR).....	10
II) PERSONAL DER ADD (ENTGELTGRUPPEN/BESOLDUNGSGRUPPEN E15/A15 UND HÖHER).....	11
III) STAATLICH ZUGEWIESENE BEAMTINNEN UND BEAMTE SOWIE STAATLICHE BEDIENTETE DER KREISVERWALTUNGEN	13
RECHTE UND PFLICHTEN DES PERSONALRATES.....	15
FÜR WELCHE GRUPPE IST WELCHES MINISTERIUM ZUSTÄNDIG UND WER SIND DIE JEWELIGEN ANSPRECHPARTNER?	16
AKTIVITÄTEN DES BEZIRKSPERSONALRATS ALLGEMEINE UND INNERE VERWALTUNG DER ADD (AUSZUG).....	17
ANHANG	18
AUSGEWÄHLTE RECHTSGRUNDLAGEN	18
KREISVERWALTUNGEN	20
DIENSTLEISTUNGSZENTREN LÄNDLICHER RAUM.....	21
AUFSICHTS- UND DIENSTLEISTUNGSDIREKTION (ADD)	21
IMPRESSUM	22

Kontaktdaten der Geschäftsstelle



Geschäftsstelle BPR allgemeine und innere Verwaltung
Isabelle Thiel

Bezirkspersonalrat allgemeine und innere Verwaltung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
(BPR a. i. V. der ADD)
c/o Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel
Tessenowstraße 6
D-54295 Trier

Telefon: 0651/ 9776 - 321
Fax: 0651/ 9776 - 269
PC-Fax: 0671/92896490
E-Mail: bpr.aiv-add@dlr.rlp.de
Internet: www.bpr.rlp.de

Die Mitglieder des Bezirkspersonalrats a.i.V.

Vorstand (gemäß § 27 LPersVG):

Vorsitzender: Axel Weyand, DLR Rheinpfalz
Dr. Patricia Erbdinger, ADD Trier
Heinz Molitor, DLR Eifel

Mitglieder:

Jutta Daub, DLR Westpfalz
Jörg Kämper, ADD Trier
Peter Mertens, Kreisverwaltung Bad-Dürkheim
Robert Moldenhauer, ADD Trier
Dr. Michael Twertek, DLR Rheinpfalz
Michael Wacker, DLR Rheinpfalz

Kontaktdaten der Mitglieder

(siehe dazu auch das Foto auf dem Deckblatt)

Name	Adresse	Mail	Telefon
Axel Weyand Vorsitzender	Geschäftsstelle Trier Tessenowstraße 6 54295 Trier DLR Rheinpfalz	bpr.aiv-add@dlr.rlp.de axel.veyand@dlr.rlp.de	0651-9776-323/321 (Geschäftsstelle) 06321/671 - 1121
Dr. Patricia Erbdinger 1. stellv. Vorsitzende	ADD Trier Willy-Brandt-Platz 3 54290 Trier	patricia.erbdinger@add.rlp.de	0651/9494 - 593
Heinz Molitor 2. stellv. Vorsitzender	DLR Eifel Westpark 11 54634 Bitburg	heinz.molitor@dlr.rlp.de	06561/9480 - 322
Jutta Daub	DLR Westpfalz Fischerstr. 12 67655 Kaiserslautern	jutta.daub@dlr.rlp.de	0631/3674 - 316
Jörg Kämper	ADD Trier Willy-Brandt-Platz 3 54290 Trier	joerg.kaemper@add.rlp.de	0651/9494 - 844
Peter Mertens	Kreisverwaltung Bad Dürkheim Philipp-Fauth-Straße 11 67098 Bad Dürkheim	peter.mertens@kreis-bad-duerkheim.de	06322/961 - 1120
Robert Moldenhauer	ADD Trier Willy-Brandt-Platz 3 54290 Trier	robert.moldenhauer@add.rlp.de	0651/9494 - 342
Dr. Michael Twertek	DLR Rheinpfalz Breitenweg 71 67435 Neustadt a.d.W.	michael.twertek@dlr.rlp.de	06321/671 - 541
Michael Wacker	DLR Rheinpfalz Breitenweg 71 67435 Neustadt a.d.W.	michael.wacker@dlr.rlp.de	06321/671 - 548

Beratung durch die Schwerbehindertenvertretung

§ 178 Abs. 4 und 5 des Sozialgesetzbuchs (SGB) Neuntes Buch (IX) regelt die Teilnahme und beratende Aufgabe der Schwerbehindertenvertretung:

(4) Die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht, an allen Sitzungen des Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- oder Präsidialrates und deren Ausschüssen sowie des Arbeitsschutzausschusses beratend teilzunehmen; sie kann beantragen, Angelegenheiten, die einzelne oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe besonders betreffen, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Erachtet sie einen Beschluss des Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- oder Präsidialrates als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen schwerbehinderter Menschen oder ist sie entgegen Absatz 2 Satz 1 nicht beteiligt worden, wird auf ihren Antrag der Beschluss für die Dauer von einer Woche vom Zeitpunkt der Beschlussfassung an ausgesetzt; die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes und des Personalvertretungsrechts über die Aussetzung von Beschlüssen gelten entsprechend. Durch die Aussetzung wird eine Frist nicht verlängert. In den Fällen des § 21e Absatz 1 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist die Schwerbehindertenvertretung, außer in Eilfällen, auf Antrag einer betroffenen schwerbehinderten Richterin oder eines schwerbehinderten Richters vor dem Präsidium des Gerichtes zu hören.

(5) Die Schwerbehindertenvertretung wird zu Besprechungen nach § 74 Absatz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes, § 65 des Bundespersonalvertretungsgesetzes sowie den entsprechenden Vorschriften des sonstigen Personalvertretungsrechts zwischen dem Arbeitgeber und den in Absatz 4 genannten Vertretungen hinzugezogen.

Ansprechpersonen der Bezirks-Schwerbehindertenvertretung:

Vorsitzender: Michael Barthel, DLR Eifel

Erstes stellv. Mitglied: Plattes-Krämer Erika, DLR Eifel

Zweites stellv. Mitglied: Klintuch Dieter, DLR Rheinpfalz

Drittes stellv. Mitglied: Heinz Molitor, DLR Eifel

Bezirks-Schwerbehindertenvertretung



Michael Barthel

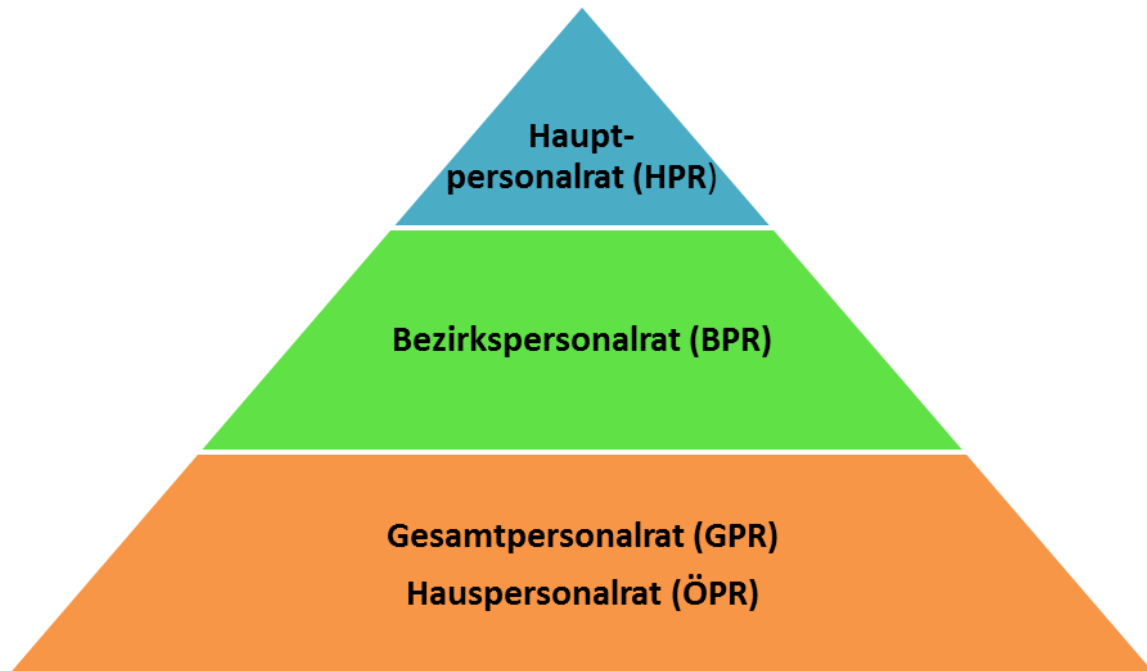
Namen der Mitglieder und Kontaktdaten:

Michael Barthel Vertrauensperson	DLR Eifel Westpark 11 54634 Bitburg	michael.barthel@dlr.rlp.de	06561/9480 - 481 06531/956 - 511
Plattes-Krämer Erika erstes stellvertretendes Mitglied	DLR Eifel Westpark 11 54634 Bitburg	erika.plattes-kraemer@dlr.rlp.de	06561/9480 - 311
Klintuch Dieter zweites stellvertretendes Mitglied	DLR Rheinpfalz Breitenweg 71 67435 Neustadt	dieter.klintuch@dlr.rlp.de	06321/671 - 596
Heinz Molitor drittes stellvertretendes Mitglied	DLR Eifel Westpark 11 54634 Bitburg	heinz.molitor@dlr.rlp.de	06561/9480 - 322

Stufenvertretungen in der ADD und den DLR (§ 53 LPersVG)

(siehe dazu auch „Rechtsgrundlagen“ im Anhang)

Der Bezirkspersonalrat wird dann gewählt, wenn die Behörde in drei Stufen aufgebaut ist und dazu eine weisungsbefugte mittlere Stufe gehört:



Bei zweistufigen Behörden entfällt ein Bezirkspersonalrat. Bei einstufigen Behörden gibt es nur eine Personalvertretung, den Örtlichen Personalrat (z.B. Landtag).

Örtliche Personalräte (ÖPR)

- 1) Personalrat der ADD Trier (zuständig auch für Außenstellen der AfA in Trier)
- 2) Örtlicher Personalrat der AfA Kusel
- 3) Örtlicher Personalrat der AfA Speyer
- 4) Örtlicher Personalrat der GfA Ingelheim
- 5) Örtlicher Personalrat Kaiserslautern Lohnstelle ausländische Streitkräfte (LaS)
- 6) Örtlicher Personalrat des DLR Mosel
- 7) Örtlicher Personalrat des DLR Rheinpfalz
- 8) Örtliche Personalräte des DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Bad Kreuznach, Oppenheim, Simmern, Neustadt a.d.W. und Rheinbach
- 9) Örtliche Personalräte des DLR Westpfalz, Kaiserslautern und Münchweiler
- 10) Örtlicher Personalrat des DLR Westerwald-Osteifel
- 11) Örtlicher Personalrat des DLR Eifel
- 12) Örtliche Personalräte (ÖPR) der Kreisverwaltungen

Gesamtpersonalräte (GPR)

- 1) GPR der ADD Trier ist auch zuständig für die verselbstständigten Dienststellen der ADD Trier (§ 5, Abs. 3 LPersVG): Nebenstellen Koblenz und Neustadt/a.d.W., Lohnstelle ausländische Streitkräfte (LaS) Kaiserslautern, GfA Ingelheim, AfA Kusel, AfA Speyer
- 2) GPR des DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Bad Kreuznach
- 3) GPR des DLR Westpfalz, Kaiserslautern

Hauptpersonalrat (HPR) gemäß § 52 Abs. 2a LPersVG

BPR allgemeine und innere Verwaltung der ADD

Für welches Personal ist der BPR a.i.V. zuständig?

Die Mitglieder des BPR werden von den zum Geschäftsbereich der ADD gehörenden Beschäftigten gewählt (§ 54 Abs.1 LPersVG).

Die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen BPR und Personalrat („Personalrat des Hauses“) richtet sich nach § 53 Abs. 1 und 2 des LPersVG. Der BPR der ADD fungiert als Hauptpersonalrat (HPR) nach den Bestimmungen des § 52 Abs. 2 Satz 1a (LPersVG).

Der BPR ist zuständig

- a) als „erste Instanz“ bei Entscheidungen, die die Leitung einer übergeordneten Dienststelle trifft oder
- b) wenn Maßnahmen umgesetzt werden sollen, die Auswirkungen auf mehrere Dienststellen haben.
- c) Wird ein örtlicher Personalrat in einer seiner Mitbestimmungsangelegenheiten mit seiner Dienststelle nicht einig, können beide Seiten die Angelegenheit der nächsthöheren Stufe vorlegen. Kommt es auch hier zu keiner Einigung, wird die Angelegenheit an die oberste Dienstbehörde und dem bei ihr zuständigen Hauptpersonalrat weitergegeben. Dort kommt es entweder zu einer Entscheidung oder es wird die Einigungsstelle eingeschaltet. Die ursprünglich beteiligten Personalräte müssen das Ergebnis akzeptieren, eine Beschwerdemöglichkeit ist nicht gegeben.

Bei der ADD ist der BPR a.i.V. als Hauptpersonalrat bei personellen Angelegenheiten zuständig, sofern diese in die Zuständigkeit der Ministerien fallen, z.B. bei Versetzungen, Abordnungen, Beförderungen.

Anzahl der Dienststellen	Dienststellen:	Zuständigkeit für folgendes Personal: als BPR als HPR*)
6	Dienstleistungszentren Ländlicher Raum (DLR) 1. DLR Westerwald-Osteifel 2. DLR Eifel 3. DLR Rheinpfalz 4. DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück 5. DLR Mosel 6. DLR Westpfalz	alle Kolleginnen und Kollegen
1 *) plus 9 Außen- bzw. Nebenstellen	Aufsichts- u. Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier sowie ihre Außen- und Nebenstellen: 1. Außenstelle Koblenz 2. Außenstelle Neustadt a.d.W. 3. Lohnstelle ausländische Streitkräfte (LaS) Kaiserslautern 4. Aufnahmeeinrichtungen für Asylsuchende (AfA) Trier und ihre Nebenstellen: a. Landeseinrichtung für Asylbegehrende und Ausreisepflichtige (AfA) Kusel b. Landeseinrichtung für Asylbegehrende und Ausreisepflichtige (AfA) Speyer c. Landeseinrichtung für Asylbegehrende und Ausreisepflichtige (AfA) Hermeskeil d. Landeseinrichtung für Asylbegehrende und Ausreisepflichtige (AfA) Bernkastel-Kues (Außenstelle der AfA Hermeskeil)	Kolleginnen und Kollegen der ADD in den Entgeltgruppen/ Besoldungsgruppen E15/A15 und höher *) als HPR gegenüber den Ministerien

	e. Landeseinrichtung für Asylbegehrende und Ausreisepflichtige (AfA) Bitburg f. Landeseinrichtung für Asylbegehrende und Ausreisepflichtige (AfA) Hahn g. Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige Ingelheim (GfA)	
24	Kreisverwaltungen in Rheinland-Pfalz	staatliche Bedienstete

Die Mitglieder des BPR a.i.V. werden von den zum Geschäftsbereich der ADD gehörenden Beschäftigten gewählt (§ 54 Abs.1 LPersVG).

Die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen BPR und Örtlicher/Gesamt- Personalrat („Personalrat des Hauses“) richtet sich nach § 53 Abs. 1 und 2 des LPersVG. Der BPR der ADD fungiert als Hauptpersonalrat (HPR) nach den Bestimmungen des § 52 Abs. 2 Satz 1a (LPersVG).

Das Gremium des BPR a.i.V. vertritt somit **2.299 Kolleginnen und Kollegen** (Stand: BPR-Wahl 2025), die sich auf die Dienststellen wie folgt verteilen:

Dienststellen	Anzahl Beamtinnen und Beamte	Anzahl Arbeitnehmer/-innen
Kreisverwaltungen	46	1
Dienstleistungszentren Ländlicher Raum	401	670
Aufsichts- u. Dienstleistungsdirektion	639	542
Summe	1.086	1.213

Stand: BPR-Wahl 2025

Die Dienststellen im Einzelnen

Im Nachfolgenden werden die Dienststellen, zuständige Ansprechpersonen sowie die Anzahl der Bediensteten aufgeführt. Für weitere Details sei auf den Anhang verwiesen.

l) Personal der Dienstleistungszentren ländlicher Raum (DLR)

In den Dienstleistungszentren Ländlicher Raum sind die Aufgaben der

- Agrarförderung,
- der Auszahlenden Stelle,
- des Prüfdienstes Agrarförderung,
- der Landwirtschaftlichen Berufsbildenden Schulen,
- der staatlichen Beratung und Weiterbildung,
- des Versuchswesens im Agrarbereich,
- der Ernährungsberatung,
- der anwendungsorientierten Forschung in Weinbau, Oenologie und Phytomedizin
- sowie der Landentwicklung, der ländlichen Bodenordnung und Siedlung zusammengefasst.

Insgesamt gibt es in Rheinland-Pfalz sechs Dienstleistungszentren Ländlicher Raum im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) (<http://www.dlr.rlp.de/>):

- **DLR Westerwald-Osteifel**, Leitung: Sebastian Turk
- **DLR Eifel**, Leitung: Dr. Anja Stumpe
- **DLR Rheinpfalz**, Leitung: Dr. Andreas Kortekamp
- **DLR Mosel**, Leitung: Norbert Müller
- **DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück**, Leitung: Michael Lipps
- **DLR Westpfalz**, kommissarische Leitung: Michael Lipps

Zuständige Ministerien und für den BPR a.i.V. besonders relevante Ansprechpersonen:

- **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW)**

Ministerin: Daniela Schmitt

Staatssekretäre: Petra Dick-Walther, Andy Becht

Abteilung 1 - Zentrale Aufgaben: Dr. Yorck Schäling

Referat 8104 - Personal, Organisation: Kai Tatscheck, Anne Augustin, Christoph Sell
m.d.W.d.G.b.

Abteilung 5 - Landwirtschaft und Weinbau: Ralf Hornberger, Walter Reineck

Referat 8506 - Dienstleistungszentren ländlicher Raum, Berufsbildung, ländliche Entwicklung:
Thomas Mitschang, Agnes Pohlmann, Sabine Haas, Dr. Volker Wenghöfer

- **Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Mainz (MKUEM)**

Ministerin: Katrin Eder

Staatssekretär: Dr. Erwin Manz, Michael Hauer

Referat 41 - Ökologischer Land- und Weinbau: Dr. Annkathrin Gronle

Referat 42 - Ernährungspolitik, staatliche Ernährungsberatung und -bildung: Katharina Schärfke, Tanja Bojang, Dr. Julia Dienst

Anzahl der Personen aus den DLR, für die der BPR zuständig ist: 1.071 Personen, davon: 401 Beamtinnen und Beamte sowie 670 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Stand: Bezirkspersonalratswahl 2025

II) Personal der ADD (Entgeltgruppen/Besoldungsgruppen E15/A15 und höher)

Anmerkung: Hier ist der BPR a.i.V. als Hauptpersonalrat zuständig (vgl. Abschnitt „Für welches Personal ist der BPR a.i.V. zuständig?“).

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) ist eine zentrale Verwaltungsbehörde des Landes. Hauptsitz ist in Trier. Weitere Standorte sind in Koblenz, Neustadt, Bad Kreuznach und Mainz. Der Aufgabenzuschnitt der ADD ist nicht nur auf regionale, sondern auch auf funktionale Bündelung angelegt.

Leitung: Präsident Thomas Linnertz, Vizepräsidentin: Christiane Luxem

Die ADD umfasst folgende Abteilungen:

Abteilung 1: Zentrale Aufgaben einschließlich Schadensregulierungsstelle in Koblenz

Abteilungsleitung: Wolfgang Konder

Abteilung 2: Kommunales und hoheitliche Aufgaben, Soziales einschließlich Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende, Notunterkunft für Kommunen, Landeseinrichtung für Asylbegehrende und Ausreisepflichtige in Ingelheim

Abteilungsleitung: Christiane Luxem

Abteilung 3: Schulen

Abteilungsleitung: Raimund Leibold, Koordinierender Referent in Koblenz: Marcus Kurz, Koordinierender Referent in Neustadt an der Weinstraße: Ralf Schaubhut

Abteilung 4: Landwirtschaft, Weinbau, Wirtschaftsrecht einschließlich oberste Leitung Diagnose- und Analyseeinrichtung Rheinland-Pfalz

Abteilungsleitung: Christoph Pause

Zuständige Ministerien und für den BPR a.i.V. wichtige Ansprechpersonen:

- **Ministerium des Innern und für Sport, Mainz (MDI)**
Minister: Michael Ebling
Staatssekretäre: Simone Schneider, Daniel Stich
Abteilung 2 - Zentralabteilung, Leiter: Peter Falk
- **Ministerium für Bildung (MB)**
Ministerin: Sven Teuber, Staatssekretärin: Bettina Brück
Abteilung 3 – Planungsangelegenheiten und Digitalisierung: Martin Brause

Anzahl der Personen der ADD, für die der BPR zuständig ist: 1.181 Personen, davon: 639 Beamtinnen und Beamte sowie 542 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Stand: Bezirkspersonalratswahl 2025

III) Staatlich zugewiesene Beamtinnen und Beamte sowie staatliche Bedienstete der Kreisverwaltungen

Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475))

§ 55 Kreisverwaltung, Personal- und Sachkosten

- (1) Die Kreisverwaltung ist Verwaltungsbehörde des Landkreises und zugleich untere Behörde der allgemeinen Landesverwaltung. Der Landrat ist dem Land für die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben der Kreisverwaltung als untere Behörde der allgemeinen Landesverwaltung verantwortlich und unterliegt den Weisungen der vorgesetzten Dienststellen.
- (2) Aufgaben der Kreisverwaltung als untere Behörde der allgemeinen Landesverwaltung sind:
 1. die Aufgaben der Aufsichtsbehörde nach der Gemeindeordnung und nach § 125 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes sowie die Aufgaben der Errichtungsbehörde und der Aufsichtsbehörde nach dem Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit,
 2. die Aufgaben des Gemeindeprüfungsamts nach § 110 Abs. 5 GemO und § 14 Abs. 1 des Landesgesetzes über den Rechnungshof Rheinland-Pfalz,
 3. die Aufgaben, die der Kreisverwaltung als untere Behörde der allgemeinen Landesverwaltung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragen werden,
 4. die Aufgaben der Aufsichtsbehörde nach den §§ 116 bis 120 des Landesdisziplingesetzes.
- (3) Die für die Aufgaben der Kreisverwaltung als untere Behörde der allgemeinen Landesverwaltung erforderlichen Beamten und Arbeitnehmer werden vom Landkreis bereitgestellt; Absatz 4 und § 56 bleiben unberührt. Der Landkreis trägt ferner die sächlichen Verwaltungskosten. Die dem Landkreis hierdurch entstehenden Aufwendungen sind Bestandteil der Mindestfinanzausstattung nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz. Hiervon nicht erfasst sind die Kosten, die dem Landkreis infolge der Aufgabenwahrnehmung der Kreisverwaltung als untere Behörde der allgemeinen Landesverwaltung entstehen, soweit sie in Einzelfällen 5000 EUR übersteigen und nicht zur Verwaltungsausstattung, zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit und zur Erfüllung der Funktionen der Kreisverwaltung aufgewandt wurden; diese Kosten werden dem Landkreis vom Land gesondert erstattet, soweit nicht von Dritten Ersatz zu erlangen ist. Über die Erstattung nach Satz 4 entscheidet auf Antrag des Landkreises die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion. Die Sätze 1, 2 und 4 finden keine Anwendung, soweit durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Das Land kann der Kreisverwaltung im Einvernehmen mit dem Landrat außer dem leitenden staatlichen Beamten (§ 56) Beamte und Arbeitnehmer zuweisen.
- (5) Die Dienstgebäude der Kreisverwaltung stehen unbeschadet der Rechte Dritter im Eigentum des Landkreises und dienen der unentgeltlichen Unterbringung der Kreisverwaltung als Verwaltungsbehörde des Landkreises und als untere Behörde der allgemeinen Landesverwaltung einschließlich der der Kreisverwaltung angegliederten Behörden. Der Bau, der Ausbau, die Erweiterung, die Instandsetzung und die laufende Unterhaltung der Dienstgebäude der Kreisverwaltung obliegen dem Landkreis; auf Antrag des Landkreises kann das zuständige staatliche Hochbauamt die Planung und Leitung von Baumaßnahmen übernehmen. Das Land leistet zu Neubauten, zu Erweiterungen und zum Ankauf von Dienstgebäuden der Kreisverwaltung, die die Kostensumme von 25000 EUR übersteigen, einen Zuschuß in Höhe von einem Fünftel der Kosten, soweit die Notwendigkeit des Baues oder Ankaufs, der Bauplan sowie die Höhe der veranschlagten Kosten vom fachlich zuständigen Ministerium anerkannt ist; zu den Kosten nach dem ersten Halbsatz gehören nicht die Kosten der Dienstwohnung des Landrats sowie anderer Beamter der Kreisverwaltung und die Kosten des Grundstückserwerbs für Dienstwohnungen. Die

zur Durchführung der Sätze 1 bis 3 erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für das Baurecht und das Landeshaushaltsrecht zuständigen Ministerium.

- (6) Staatliche Beamte können mit Aufgaben des Landkreises beauftragt werden. Verletzt ein Bediensteter in Ausübung seiner Tätigkeit die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, haftet bei der Erfüllung von Aufgaben der Kreisverwaltung als untere Behörde der allgemeinen Landesverwaltung das Land, im übrigen der Landkreis. § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 60 des Landesbeamtengesetzes finden entsprechende Anwendung.
- (7) § 2a Abs. 2 gilt entsprechend für die Aufgaben der Kreisverwaltung als untere Behörde der allgemeinen Landesverwaltung.

§ 56 Stellung und Aufgaben des leitenden staatlichen Beamten

- (1) Für die Erledigung der Aufgaben der Kreisverwaltung als untere Behörde der allgemeinen Landesverwaltung bestellt das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Landrat einen staatlichen Beamten, der die Zugangsvoraussetzungen zum vierten Einstiegsamt erfüllt. Das Einvernehmen kann nur aus wichtigem Grund versagt werden. Der Landrat überträgt dem leitenden staatlichen Beamten zugleich einen Geschäftsbereich zur Leitung; zum Geschäftsbereich des leitenden staatlichen Beamten sollen insbesondere Aufgaben nach § 55 Abs. 2 gehören. Der Landrat kann dem leitenden staatlichen Beamten auch Aufgaben des Landkreises übertragen; die Übertragung bedarf in diesem Falle der Zustimmung des Kreistags.
- (2) Der leitende staatliche Beamte verwaltet seinen Geschäftsbereich im Rahmen der Richtlinien und Weisungen des Landrats, bei der Verwaltung von Angelegenheiten des Landkreises auch im Rahmen der Beschlüsse des Kreistags und der Ausschüsse, selbständig. Er ist in dem ihm übertragenen Geschäftsbereich Vertreter des Landrats (ständiger Vertreter).
- (3) Der leitende staatliche Beamte kann an den Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

Anzahl der Personen der Kreisverwaltungen, für die der BPR zuständig ist: 47 Personen, davon: 46 Beamtinnen und Beamte sowie 1 Arbeitnehmer/-in Stand: Bezirkspersonalratswahl 2025

Rechte und Pflichten des Personalrates

Wie andere Personalräte auch hat der BPR a.i.V. unterschiedliche Rechte und Pflichten. Der Personalrat ist beteiligt an verschiedenen Entscheidungen einer Dienststelle, vor allem im organisatorischen, personellen und sozialen Bereich. An welchen Maßnahmen der Personalrat konkret beteiligt ist, wird insbesondere im Landespersonalvertretungsgesetz Rheinland-Pfalz geregelt. Die Wichtigsten sind nachfolgend genannt:

Die **Mitbestimmung des Personalrats** ist in § 73 sowie in den §§ 78 – 81 LPersVG geregelt. Es bedeutet, dass die betreffende Maßnahme nur mit Zustimmung des zuständigen Personalrats durchgeführt werden darf. Dies betrifft insbesondere personellen Einzelmaßnahmen wie Einstellungen, Versetzungen, Beförderungen, Entlassungen, Festlegung der täglichen Arbeitszeit.

Die **Mitwirkung des Personalrats** ist in §§ 82-83 LPersVG geregelt. Hier ist die Dienststelle dazu verpflichtet, die Angelegenheit mit dem Personalrat zu erörtern bzw. zu besprechen. Bei der Entscheidung selbst hat der Personalrat kein Mitspracherecht.

Die **Anhörung/Erörterung des Personalrats** ist im § 84 LPersVG geregelt. Dabei geht es um das Recht des Personalrats, gegen eine von der Dienststelle beschlossene Maßnahme seine Bedenken zu äußern. Die Dienststelle wiederum ist dazu verpflichtet, Stellung zu nehmen. Dies gilt z. B. bei Personalplanungen, Personalanforderungen einschließlich des geplanten Personalausgabenbudgets zum Haushaltsvoranschlag vor der Weiterleitung, sowie organisatorischen Maßnahmen.

Der Personalrat hat darüber zu **wachen**, dass zugunsten der Beschäftigten geltende Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen, Verwaltungsanordnungen und sonstige Arbeitsschutzvorschriften durchgeführt werden, (§ 69 Abs. 1 Nr. 2 LPersVG).

Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist „die Personalvertretung fortlaufend, umfassend und anhand der Unterlagen von der Dienststellenleitung zu unterrichten. Die Unterrichtung hat sich auf sämtliche Auswirkungen der von der Dienststelle erwogenen Maßnahme auf die Beschäftigten zu erstrecken, insbesondere auf die Folgen für Arbeitsplätze, Arbeitsbedingungen, Arbeitsinhalte, Arbeitsorganisation und Qualifikationsanforderungen. Auf Verlangen hat die Dienststellenleitung die erwogene Maßnahme mit der Personalvertretung zu beraten.“ (§ 69 Abs. 2 LPersVG) (**Informationsrecht**).

Der Personalrat kann gegenüber der Dienststellenleitung Maßnahmen beantragen, die der Dienststelle und ihren Angehörigen dienen (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 LPersVG) (**Initiativrecht**).

Der Personalrat kann Anregungen und Beschwerden von Beschäftigten entgegennehmen und durch **Verhandlungen** mit der Dienststellenleitung auf Erledigung hinwirken (§ 69 Abs. 1 Nr. 3 LPersVG).

Für welche Gruppe ist welches Ministerium zuständig und wer sind die jeweiligen Ansprechpartner?

	Dienststelle	Gruppe	Abteilungsleiter/-in / Referat	Ansprechpartner
Ministerium des Innern und für Sport, Mainz (MDI)	ADD	Bedienstete der ADD in den Entgeltgruppen/ Besoldungsgruppen E15/ A15 und höher	Abt. 2, Zentralabteilung: Peter Falk Ref. 322 Personal, Personalentwicklung	Arndt Colonius Barbara Nink-Dormann Ilka Faßbender Hans-Helmut Ramberger
	Kreisverwaltungen	staatliche Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte		
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Mainz (MWVLW)	DLR	alle Bedienstete der DLR	Abt. 1 Zentralabteilung: Dr. Yorck Schäling Ref. 8104 Personal, Organisation	Kai Tatschek Anne Augustin Christoph Seil m.d.W.d.G.b.
			Abt 1 Zentralabteilung: Dr. Yorck Schäling, Ref. 8105 / Haushalt, Finanzplanung, Rechnungshof	Uwe Kuntz Daniel Beutel
			Abt. 5 Landwirtschaft und Weinbau: Walter Reineck Ref. 8506: Dienstleistungszentren ländlicher Raum, Berufsbildung , ländliche Entwicklung	Thomas Mitschang Agnes Pohlmann Sabine Haas Dr. Volker Wenghöfer
Ministerium für Bildung, Mainz (MB)	ADD	Bedienstete der ADD in den Entgeltgruppen/ Besoldungsgruppen E15/ A15 und höher	Abt. 3: Martin Bause Planungsangelegenheiten und Digitalisierung	

Stand: 02.07.2025

Aktivitäten des Bezirkspersonalrats allgemeine und innere Verwaltung der ADD (Auszug)

Die Beteiligung des Personalrats und die Umsetzung seiner Tätigkeiten ergibt sich insbesondere aus dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPersVG): § 67 (Regeln der Zusammenarbeit), § 68 (Grundsätze für die Behandlung der Dienststellenangehörigen), § 69 (Allgemeine Aufgaben und Informationsrecht der Personalvertretung), § 73 (Grundsätze der Mitbestimmung), § 74 (Verfahren).

Das haben wir in unserer bisherigen Amtszeit im Interesse der Beschäftigten geleistet (Auszug):

1. Sitzungen des Personalrats im zweiwöchigen Turnus gemäß § 29 des LPersVG. Dort werden Beschlüsse gemäß § 31 des LPersVG gefasst. Zu ausgewählten Themen werden Referentinnen und Referenten eingeladen.
2. Bildung von internen Ausschüssen zu unterschiedlichen Themen (z. B. Öffentlichkeitsarbeit, Gesundheitsschutz, Digitalisierung, Tarifrecht, Homeoffice, Personaleinstellungsverfahren)
3. Gespräche mit einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus dem Zuständigkeitsbereich
4. Gespräche mit Vorgesetzten einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Zuständigkeitsbereich
5. Teilnahme an Einigungsgesprächen
6. Flächendeckender Austausch mit örtlichen Personalräten
7. Austausch innerhalb der AG HPR der Ministerien
8. Austausch mit Ministerien (insbesondere dem BM, MWVLW , MDI, MKUEM)
9. Austausch mit der ADD
10. Teilnahme an Vorstellungs- bzw. Auswahlgesprächen und Kolloquien
11. Teilnahme an Schulungs- und Bildungsmaßnahmen gemäß § 41 LPersVG (z.B. Tarifrecht, Arbeits- und Gesundheitsschutz)
12. Beratung gemeinsamer Angelegenheiten von Personalräten auf Bezirks- und Landesebene gemäß § 46 LPersVG
13. Abschluss von Dienstvereinbarungen gemäß § 76 LPersVG
14. Mitbestimmung bei Beurteilungsrichtlinien
15. Mitbestimmung bei der Erstellung eines Personalentwicklungskonzepts für die DLR
16. Mitbestimmung in personellen Angelegenheiten gemäß § 78, 79 und 80 LPersVG, z. B. Höhergruppierungen, Eingruppierungen, Beförderungen bei Beamtinnen und Beamten, Einstellungen, Abordnungen, Versetzungen, Übertragungen von anderen Tätigkeiten, Befristungen, Gewährung von Möglichkeiten und Gestaltung des Homeoffice, Übertragung einer höher oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit, Mitwirkung bei Kündigungen, Arbeitszeitvereinbarungen und Dienstvereinbarungen, Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus, Genehmigung von Nebentätigkeiten, Erteilung von Abmahnungen, Genehmigung von Fortbildungsmaßnahmen
17. Mitbestimmung bei Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes
18. Bestellung und Abberufung von Datenschutzbeauftragten und Sicherheitsbeauftragten
19. Mitbestimmung bei der Auflösung von Dienststellen
20. Beteiligung bei Personalplanungen, Personalführungen einschließlich des geplanten Personalausgabenbudgets zum Haushaltsvoranschlag vor der Weiterleitung.
21. Erstellen von Initiativanträgen im Rahmen des LPersVG RLP § 74 Abs. 3 an die ADD.

Anhang

Ausgewählte Rechtsgrundlagen

Grundlage für die Arbeit des Bezirkspersonalrats (BPR a.i.V.) ist insbesondere das Landespersonalvertretungsgesetz von Rheinland-Pfalz (LPersVG). Der BPR der ADD fungiert zudem als Hauptpersonalrats (HPR) gemäß § 46 des LPersVG, Abs. 1 sowie den Bestimmungen des § 52 Abs. 2, Satz 1a ein.

Die Zuständigkeit ist immer dann gegeben, wenn auch die ADD als Behörde zuständig ist bzw. der/die Präsident/-in der ADD übergeordnete Entscheidungen trifft. Die Funktion des BPR als HPR ist durch § 52 (2) gegeben. Wird z.B. eine Einigungsstelle nach § 75 gebildet, fungiert der BPR als HPR.

Im Folgenden werden Auszüge aus dem zum Zeitpunkt der Dokumentenerstellung gültigen Landespersonalvertretungsgesetz Rheinland-Pfalz dargestellt. Die jeweils aktuelle Fassung ist in den geltenden Gesetzestexten einsehbar. Dieses Dokument wird in Abständen aktualisiert.

§ 52 Stufenvertretungen

(1) Für den Geschäftsbereich mehrstufiger Verwaltungen und Gerichte werden bei der Mittelbehörde (§ 5 Abs. 2 Satz 2) ein Bezirkspersonalrat und bei der obersten Dienstbehörde ein Hauptpersonalrat gebildet.

(2) Bei einer der obersten Dienstbehörde nachgeordneten Behörde, deren Geschäftsbereich sich auf das ganze Land erstreckt, nimmt die Aufgaben des Hauptpersonalrats wahr

a) der Bezirkspersonalrat, wenn nachgeordnete Dienststellen vorhanden sind,

b) der Personalrat der Behörde, wenn nachgeordnete Dienststellen nicht vorhanden sind.

Die zum Geschäftsbereich dieser Behörden gehörenden Beschäftigten nehmen an der Bildung des Hauptpersonalrats und, soweit nachgeordnete Dienststellen nicht vorhanden sind, an der Bildung des Bezirkspersonalrats nicht teil. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die nachgeordneten Behörden des Geschäftsbereichs "Umwelt" des hierfür fachlich zuständigen Ministeriums sowie für den nachgeordneten Schulbereich des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums.

(3) Für die Schulen werden Stufenvertretungen nach Maßgabe des § 97 gebildet.

§ 53 Zuständigkeit

(1) In Angelegenheiten, in denen die Leitung einer übergeordneten Dienststelle, bei der eine Stufenvertretung besteht, entscheidet, ist anstelle des Personalrats die Stufenvertretung zu beteiligen.

(2) Wird die Leitung einer übergeordneten Dienststelle wie die Leitung einer nachgeordneten Dienststelle tätig, ist der bei der übergeordneten Dienststelle bestehende Personalrat zu beteiligen.

(3) In Angelegenheiten, in denen die Entscheidung von einer Stelle getroffen wird, die einem anderen Verwaltungszweig oder einer anderen Körperschaft angehört als die Dienststelle, auf die oder deren Beschäftigte sich die Maßnahme erstreckt, hat die entscheidungsbefugte Stelle den Personalrat der Dienststelle, auf die oder deren Beschäftigte sich die Maßnahme erstreckt, zu beteiligen und die Dienststelle zu unterrichten.

(4) Erstreckt sich eine Maßnahme im Sinne von Absatz 3 auf mehrere Dienststellen in dem Bereich einer Mittelbehörde, hat die entscheidungsbefugte Stelle den bei dieser Mittelbehörde gebildeten Bezirkspersonalrat zu beteiligen und die Mittelbehörde zu unterrichten. Erstreckt sie sich auf

Seite 18 von 22

Dienststellen mehrerer Mittelbehörden, hat die entscheidungsbefugte Stelle den Hauptpersonalrat zu beteiligen, der bei der obersten Dienstbehörde besteht, die diesen Mittelbehörden übergeordnet ist, und die oberste Dienstbehörde zu unterrichten.

(5) Ist eine Dienststelle neu errichtet und ist bei ihr ein Personalrat noch nicht gebildet worden, ist bis auf die Dauer von längstens sechs Monaten die bei der übergeordneten Dienststelle gebildete Stufenvertretung zu beteiligen.

(6) Wird im Geschäftsbereich mehrstufiger Verwaltungen eine Maßnahme von einer Dienststelle getroffen, bei der keine für eine Beteiligung an dieser Maßnahme zuständige Personalvertretung vorgesehen ist, so ist die Stufenvertretung bei der nächsthöheren Dienststelle, zu deren Geschäftsbereich die entscheidende Dienststelle und die von der Entscheidung Betroffenen gehören, zu beteiligen.

(7) Ist nach Absatz 1 eine Stufenvertretung zuständig, hat sie vor einem Beschluss in Angelegenheiten, die einzelne Beschäftigte oder Dienststellen betreffen, dem Personalrat oder den Personalräten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In diesem Fall verdoppeln sich die Fristen des § 74 Abs. 2 Satz 4 und 5 und des § 82 Abs. 2 Satz 1. Entscheidet sich die Stufenvertretung entgegen dem Votum des Personalrats oder der Personalräte, hat sie diesen oder diese zu unterrichten und ihre Entscheidung umfassend zu begründen.

(8) Für die Befugnisse und Pflichten der Stufenvertretungen gelten die Bestimmungen der §§ 67 bis 86 entsprechend.

§ 54 Wahl und Zusammensetzung der Stufenvertretung

(1) Die Mitglieder des Bezirkspersonalrats werden von den zum Geschäftsbereich der Mittelbehörde, die Mitglieder des Hauptpersonalrats von den zum Geschäftsbereich der obersten Dienstbehörde gehörenden Beschäftigten gewählt.

(2) Die Stufenvertretung besteht bei in der Regel

bis zu 3000	Beschäftigten aus neun Mitgliedern,
3001 bis 5000	Beschäftigten aus 13 Mitgliedern,
5001 bis 10000	Beschäftigten aus 17 Mitgliedern,
10001 und mehr	Beschäftigten aus 19 Mitgliedern.

Im Übrigen gelten für Wahl und Zusammensetzung die §§ 10, 11 und 12 Abs. 4, § 13 Abs. 1, 2 und 5 sowie die §§ 14 bis 19 entsprechend; in der Stufenvertretung erhält jede Gruppe mindestens eine Vertreterin oder einen Vertreter. Nicht wählbar sind Beschäftigte, die zu selbständigen Entscheidungen in mitbestimmungspflichtigen Personalangelegenheiten der Dienststelle, bei der die Stufenvertretung zu errichten ist, befugt sind. Eine Personalversammlung zur Bestellung des Bezirks- oder Hauptwahlvorstands findet nicht statt. An ihrer Stelle übt die Leitung der Dienststelle, bei der die Stufenvertretung zu errichten ist, die Befugnis zur Bestellung des Wahlvorstands nach § 16 Abs. 3 aus.

(3) Werden in einer Verwaltung die Personalräte und Stufenvertretungen gleichzeitig gewählt, so führen die bei den Dienststellen bestehenden Wahlvorstände die Wahlen der Stufenvertretungen im Auftrag des Bezirks- oder Hauptwahlvorstands durch; andernfalls bestellen auf sein Ersuchen die Personalräte oder, wenn solche nicht bestehen, die Dienststellenleitungen die örtlichen Wahlvorstände für die Wahl der Stufenvertretungen.

Kreisverwaltungen

In Rheinland-Pfalz gibt es insgesamt 24 Kreisverwaltungen. Die Kreisverwaltungen im Einzelnen mit ihren Landesbeamten und Arbeitnehmer/-innen:

Lfd. Nr.	Dienststelle / Anschrift	Beamte	Arbeitnehmer/-innen
1.	Kreisverwaltung Ahrweiler, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler	1	0
2.	Kreisverwaltung Altenkirchen, 57610 Altenkirchen	0	0
3.	Kreisverwaltung Alzey-Worms, 55232 Alzey	1	1
4.	Kreisverwaltung Bad Dürkheim, 67098 Bad Dürkheim	2	0
5.	Kreisverwaltung Bad Kreuznach, 55543 Bad Kreuznach	4	0
6.	Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, 54516 Wittlich	2	0
7.	Kreisverwaltung Birkenfeld, 55765 Birkenfeld	1	0
8.	Kreisverwaltung Eifelkreis Bitburg-Prüm, 54634 Bitburg	2	0
9.	Kreisverwaltung Cochem-Zell, 56812 Cochem	3	0
10.	Kreisverwaltung Donnersbergkreis, 67292 Kirchheimbolanden	1	0
11.	Kreisverwaltung Germersheim, 76726 Germersheim	1	0
12.	Kreisverwaltung Kaiserslautern, 67657 Kaiserslautern	3	0
13.	Kreisverwaltung Kusel, 66869 Kusel	1	0
14.	Kreisverwaltung Mainz-Bingen, 55218 Ingelheim	3	0
15.	Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, 56068 Koblenz	2	0
16.	Kreisverwaltung Neuwied, 56564 Neuwied	1	0
17.	Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück, 55469 Simmen	3	0
18.	Kreisverwaltung Rhein-Lahn-Kreis, 56130 Bad Ems	2	0
19.	Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis, 67063 Ludwigshafen	1	0
20.	Kreisverwaltung Südliche Weinstraße 76829 Landau	3	0

21.	Kreisverwaltung Südwestpfalz, 66953 Pirmasens	1	0
22.	Kreisverwaltung Trier-Saarburg, 54290 Trier	4	0
23.	Kreisverwaltung Vulkaneifel, 54550 Daun	1	0
24.	Kreisverwaltung Westerwaldkreis, 56410 Montabaur	2	0
	Summe Kreisverwaltungen	46	1

Stand: Bezirkspersonalratswahl 2025

Dienstleistungszentren Ländlicher Raum

Lfd. Nr.	Dienststelle / Anschrift	Beamte	Arbeitnehmer/-innen
1.	DLR Westerwald-Osteifel, Montabaur und Mayen	55	73
2.	DLR Eifel, Bitburg	49	36
3.	DLR Rheinpfalz, Neustadt	71	188
4.	DLR Mosel, Trier und Bernkastel-Kues	76	137
5.	DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Bad Kreuznach, Simmern, Oppenheim und Neustadt / W.	107	197
6.	DLR Westpfalz, Kaiserslautern und Münchweiler	43	39
	Summe DLR	401	670

Stand: Bezirkspersonalratswahl 2025

Aufsichts- und Dienstleistungsdirection (ADD)

Lfd. Nr.	Dienststelle	Beamte	Arbeitnehmer/-innen
1.	ADD Trier (inkl. AfA, GfA)	412	316
2.	Standort Koblenz	106	51
3.	Lohnstelle ausländische Streitkräfte (LaS) Kaiserslautern	6	53
4.	Standort Neustadt	93	33
5.	GfA Ingelheim, AfA Kusel, AfA Speyer	22	89
	Summe insgesamt ADD	639	542

Stand: Bezirkspersonalratswahl 2025

Impressum

Bezirkspersonalrat allgemeine und innere Verwaltung der ADD (BPR a.i.V.)

Redaktion: Michael Barthel, Jutta Daub, Dr. Patricia Erbeldinger, Jörg Kämper, Peter Mertens, Robert Moldenhauer, Heinz Molitor, Isabelle Thiel, Dr. Michael Twertek, Michael Wacker, Rita Welling, Axel Weyand,

c/o DLR Mosel, Tessenowstraße 6, 54295 Trier

Trier, 16.07.2025